

## A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. GELTUNGSBEREICH

Die DEKRA Incos GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Sie gelten des Weiteren für sämtliche auf Grundlage des Auftrages erbrachten, geänderten und zusätzlichen Leistungen. Die im Auftrag getroffenen Regelungen gehen diesen Vertragsbedingungen vor, soweit diese den Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Allgemeine Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn auf sie im Auftrag Bezug genommen wird.

### 2. ANGEBOTE/VERTRAGSUNTERLAGEN

- 2.1 Sofern im Angebot des Auftragnehmers keine anderen Bindefristen genannt sind, ist der Auftragnehmer an dieses einen Monat nach dem Datum seiner Erstellung gebunden. Sämtliche Inhalte der Angebote und Verträge sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur nach Zustandekommen eines Vertrages und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung übermittelt werden. Dritte sind hierbei im gleichen Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an seinen Angebotsunterlagen vor.

### 3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gegebenen Sicherheitsvorschriften und der Qualitätsstandards gemäß seinen DAkS-Akkreditierungen.
- 3.2 Der etwaig erforderliche Kontrollbereich nach Strahlenschutzverordnung wird vom Auftragnehmer, ggfs. zusammen mit dem Auftraggeber eingerichtet. Der Auftraggeber stellt insoweit den erforderlichen Bereich/ Raum zur Verfügung und sorgt soweit erforderlich um die Anpassung der sicherheitsrelevanten Zugänge und Wege. Das Gleiche gilt für die Sperrung und Kennzeichnung öffentlicher Verkehrsräume nach dem Straßenverkehrsrecht.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags geeignete Erfüllungsgehilfen einzubinden.
- 3.4 Aussagen zu den Prüfungsergebnissen sind nur verbindlich, wenn sie im schriftlichen Prüfungsbericht des Auftragnehmers enthalten sind.
- 3.5 Sofern es sich bei dem Einzelauftrag um einen Dauerauftrag handelt und die Parteien keine festen Laufzeiten und Kündigungsfristen festgelegt haben, kann dieser vom Auftragnehmer zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.
- 3.6 Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben des Auftragnehmers stellen nur allgemeine Beschreibungen dar und enthalten keine Beschaffenheitsangaben der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Jede Beschaffenheitsangabe bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen auf den jeweiligen Einzelauftrag bezogenen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des Auftragnehmers.
- 3.7 Die im Bereich der Werkstoff- und Schadensanalytik zu prüfenden Objekte, werden der Natur des Prüfverfahrens entsprechend Richtlinien-Vorgabe zu prüfgerecht gestalteten Objekten/Probestücken bearbeitet und i.d.R. im Laufe des Prüfprozesses zerstörend geprüft. Nach Abschluss der auftragsbezogenen Werkstoffprüfungen werden die Probestücke einen Monat lang gelagert. Die Probestücke und Proben aus Schadensanalysen werden nach dem Abschluss der auftragsbezogenen Untersuchungen ein Jahr gelagert. Gegen Aufpreis kann eine längerfristige Lagerung durch den Auftraggeber beauftragt werden.

### 4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den ungehinderten und abgesicherten Zugang zu den Prüfungsobjekten ermöglichen und für die Dauer der Prüfung aufrechterhalten. Notwendige behördliche, betriebliche, nachbarrechtliche Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Prüfungsbeginn beschaffen. Die Prüfobjekte sind im prüfbereiten Zustand vorzuhalten. Etwaige Verschmutzungen, Oberflächenverunreinigungen, Beschichtungen, etc. sind zu beseitigen.
- 4.2 Gelten am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn hinweisen. Der Auftraggeber steht zudem dafür ein, dass der örtliche Bereich, in dem der Auftragnehmer die Prüfung durchführt, den allgemeinen und gegebenenfalls betreiberspezifischen Sicherheitsvorschriften entspricht.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt am Einsatzort auf seine Kosten dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang Medien (z.B. elektrischen Strom, Wasser), Hilfsvorrichtungen (z.B. Gerüste, Leitern, Tritte, Krananlagen, sonstige Hebezeuge) nebst Bedienpersonal zur Verfügung und sorgt am Ausführungsort für eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften für Gerüste (VBG 36a) und für Leitungsgräben (VBG 49).
- 4.4 Der Auftraggeber stellt für die sichere Aufbewahrung von Werkzeugen/Prüfgeräten geeignete abschließbare Räume und für das Prüfungspersonal des Auftragnehmers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen sowie besondere einsatzortbezogene Schutzkleidung (z.B. Hitzeschutzkleidung beim Einsatz im Bereich der Hochöfen) und Schutzvorrichtungen (z.B. Tragegurte) zur Verfügung. Der Auftraggeber übernimmt die Entsorgung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung entstandenen Abfälle.
- 4.5 Der Auftraggeber hat auf Anfrage vom Auftragnehmer für Konformitätsbewertungstätigkeiten in Zusammenhang mit Vor-Ort-Beobachtungen (Witness-Audits), die durch Beauftragte und Bedienstete der DAkS durchgeführt werden, Zugang zu gewährleisten.
- 4.6 Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten des Auftragnehmers werden regelmäßig Arbeitsberichte oder Stundenlisten erstellt, die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten vor Ort zu prüfen und zu unterzeichnen sind.
- 4.7 Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden und nach einer angemessenen Fristsetzung nicht nachgeholten Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
- 4.8 Sollen Werkstoffprüfungen in den Werkstätten des Auftragnehmers stattfinden, so sind die Prüfteile dem Auftragnehmer vom Auftraggeber anzuliefern und zu entladen und nach Prüfung und ggfs. Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist wieder dort abzuholen (einschließlich Verladung). Im Falle zerstörender Prüfungen oder einer prüfungsimmanenten Zerstörung/Beschädigung

des Objekts gilt dies für die Probenstücke. Vereinbarte Versendungen nach erfolgter Prüfung zurück an den Auftraggeber erfolgen auf Kosten und Risiken des Auftraggebers. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers. Hat der Auftragnehmer vertraglich den Transport der Prüfobjekte übernommen, hat der Auftraggeber den Prüfgegenstand ordnungsgemäß zu verpacken und zu verladen bzw. zu entladen. Die Haftung des Auftragnehmers für Transportschäden ist betragsmäßig auf die in § 431 HGB genannten Sätze beschränkt.

- 4.9 Ist eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vereinbart oder aus sonstigen Gründen erforderlich, gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Wochen ab Endabrechnung der beauftragten Leistung der Abnahme unter Mitteilung der Mängel schriftlich widerspricht.
- 4.10 Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik) sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen im Umfeld der Prüfobjekte, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers; sie gehört nicht zu den Pflichten, die dem Auftragnehmer aus der Strahlenschutzverordnung erwachsen.
- 4.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Abschluss des Vertrages und in dem Zeitraum von 3 Jahren ab Fertigstellung sämtlicher vertraglich geschuldeten Leistungen die in die Leistungserbringung eingebundenen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht aktiv abzuwerben. Eine Abwerbung ist anzunehmen, wenn von Seiten des Auftraggebers oder seiner Beauftragten Kontakt zum betreffenden Mitarbeiter aufgenommen wird, um diesen zur Beendigung der Arbeitsverträge mit dem Auftragnehmer und zum Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu bewegen. In jedem Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe sämtlicher arbeitsvertraglicher Jahresbruttobezüge (einschließlich sämtlicher Sozialabgaben/Zulagen/Reiseaufwendungen) des betreffenden Mitarbeiters aus dem Kalenderjahr, das dem Jahr vorangegangen ist, in dem der Verstoß begangen wurde. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Abwerbung wird vermutet, wenn der betreffende Mitarbeiter während der Leistungserbringung oder in dem Zeitraum von bis zu einem Jahr nach deren Vollendung sein Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer beendet und mit dem Auftraggeber bzw. mit einem mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen einen Arbeitsvertrag abschließt.

## 5. TERMINE UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 5.1 Vereinbarte auf die Leistung des Auftragnehmers bezogene Termine und Fristen gelten nur dann als verbindliche Fixtermine, wenn diese im Auftrag explizit als solche bezeichnet sind.
- 5.2 Wird die Leistungserbringung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen für einen Zeitraum von durchgehend einer Woche oder insgesamt mehr als drei Wochen unterbrochen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag zu kündigen und vom Auftraggeber eine Entschädigung analog § 642 BGB zu verlangen. Diese wird mit 30% der auf den gekündigten Teil der Leistungen anfallenden Nettovergütung vermutet, wobei beiden Parteien der Nachweis eines geringeren bzw. höheren Anspruches vorbehalten bleibt.
- 5.3 Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierenden Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber. Diese werden mit € 100,00 netto pro angefangene Mannsstunde der Verzögerung vermutet, wobei beiden Parteien der Nachweis einer geringeren, bzw. höheren Aufwandshöhe vorbehalten bleibt.

## 6. NUTZUNGSRECHTE

- 6.1 Der Auftraggeber erhält nach der vollständigen Erfüllung aller fälligen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus dem relevanten Auftrag ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen, Dokumentationen, Filme sowie sonstige Datenträger und Lieferungen zum vertragsimmanenten Zwecken zu verwenden.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer ihm zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen, Prüfergebnisse und sonstigen Lieferungen und Leistungen nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges und nur mit Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterleiten oder mit Rechten Dritter belasten.

## 7. PREISE, ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

- 7.1 Haben die Vertragspartner keine ausdrücklichen Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und /oder Lieferung beim Auftragnehmer gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann vom Auftragnehmer jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Der Auftraggeber kann den von der Preisänderung betroffenen Auftragsteil innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderung der Preise aus wichtigem Grunde kündigen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Rahmen- und Daueraufträgen zum Anfang eines jeden Vertragsjahres die vereinbarten Vergütungssätze um bis zu 4% nach oben nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB anzupassen. Das Anpassungsverlangen ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Beginn des von der Preisanpassung betroffenen Vertragsjahres mindestens in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Preisanpassungsverlangens den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 7.3 Alle vom Auftragnehmer angegebenen Preise sind Netto-Angaben und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern im Einzelauftrag nicht abweichend vereinbart, sind für die Leistungserbringung erforderliche Reise-/Transportaufwendungen (Personal, Prüfeinrichtungen, Prüfmittel) gegen Nachweis gesondert zu vergüten (bei PKW: € 1,- € / km; bei Laborfahrzeugen: € 1,20 € / km; als Verpflegungspauschale: € 50,00 pro Manntag). Im Falle von Änderungen der für die Leistungserbringung maßgeblichen technischen/rechtlichen Bestimmungen und/oder anerkannten Regeln der Technik im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Vergütung auf Grundlage der Angebotskalkulation unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten. Das Gleiche gilt für den Fall von quantitativen oder qualitativen Änderungen im Betrieb des Auftraggebers.
- 7.5 Sämtliche Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung fällig. Sie haben spätestens zu dem jeweils vereinbarten Zahlungstermin bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen; wobei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend ist. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgebend, es sei denn, der Rechnungseingang beim Auftraggeber erfolgte später als drei Arbeitstage nach dem Datum der Ausstellung der Rechnung.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, über die bereits erbrachten Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu stellen.
- 7.7 Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr trägt der Auftraggeber sämtliche durch diesen bedingten Gebühren, Aufwendungen und Abgaben und sorgt für etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen, bzw. Meldungen.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes, der Abnahmebescheinigung o.ä. schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Parteien vereinbaren insoweit eine entsprechende Anwendung des § 377 HGB bezogen auf sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.
- 8.2 Bei jeder Mängelrüge steht dem Auftragnehmer das Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind dem Auftragnehmer auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Erweist sich die Beanstandung als nicht gerechtfertigt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die Prüfung der Beanstandung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Diese werden mit € 100,00 netto pro angefangene Mannstunde zzgl. erforderlicher Reisekosten (bei PKW: 1,- €/km) und Auslagen (Übernachtung, Verpflegung) pauschaliert, wobei den Parteien der Nachweis eines höheren oder geringeren Aufwandes vorbehalten bleibt. Die Reisezeiten gelten als Einsatzzeiten.
- 8.3 Im Falle eines Mangels ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise durch eine mängelfreie Leistung zu ersetzen (Nacherfüllung). Die Regelungen aus dem Abschnitt 4 dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Auftragnehmer sie verweigern.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr nach Beginn der Gewährleistung, es sei denn dem Gewährleistungsfall liegt eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zugrunde.

## 9. EXPORTBESTIMMUNGEN

- 9.1 Der Auftraggeber ist bei einem grenzüberschreitenden Einsatz des Auftragnehmers und/oder jeder Art Verwendung von Leistungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten verpflichtet, sich über sämtliche einschlägige Ausfuhr- und Importbeschränkungen zu informieren, diese einzuhalten und erforderlichenfalls auf eigene Kosten und Risiken behördliche Genehmigungen zu erwirken. Dies gilt auch für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von für die Leistungserbringung erforderlichen Prüfeinrichtungen und Prüfmittel. Zusätzlich hat der Auftraggeber die Einhaltung der US-Amerikanischen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten.
- 9.2 Ausfuhrgenehmigungspflichtige Leistungen/Güter unterliegen der gültigen Fassung der EG-Dual-Use-VO (EG-Dual-Use-Verordnung), deren Einhaltung vom Auftraggeber sicherzustellen ist.
- 9.3 Seitens des Auftragnehmers wird keine Gewähr für den Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung, die Zulässigkeit des Exports und/oder die Zulässigkeit des Imports für seine Leistungen/Produkte übernommen.
- 9.4 Die Lieferungen des Auftragnehmers können US-Komponenten und/oder in anderen Ländern erzeugte Bestandteile beinhalten. Dieser Umstand kann die Einhaltung der US-Amerikanischen Export-/Importvorschriften oder solcher anderer Staaten erfordern, deren Einhaltung vom Auftraggeber sicherzustellen ist.
- 9.5 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, insbesondere über Zwischenhändler, Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Leistungen/Produkte zu erteilen.

## 10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
- 10.2 Bei (einfach) fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die auf der (einfach) fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, ist auf EUR 500.000,00 je Pflichtverletzung begrenzt.
- 10.3 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die der Auftragnehmer aufkommen muss, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 10.4 Soweit Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen.
- 10.5 Für alle etwaigen Schäden aus und im Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis i.S.d. Art 1 (a) (i) des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) ist jede Haftung des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 10.6 Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 entsprechend. Auftraggeber hat in den Verträgen mit seinen Kunden, zu deren Erfüllung er die Leistungen des Auftragnehmers verwendet, mindestens die gleichen Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren.

## 11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND URHEBERRECHTE

- 11.1 Die Vertragspartner haben im Rahmen der Auftragsdurchführung unter Umständen Zugang zu internen Geschäftsgeheimnissen einschließlich Know-how und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners ("Vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragsparteien, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Vertragsparteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt. Der Auftragnehmer darf den Firmennamen des Auftraggebers und allgemeine Auftragsdaten (Prüfobjekt, Auftragswert) gegebenenfalls für Werbemaßnahmen und zu Referenzzwecken nutzen.
- 11.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Kopien anzufertigen und diese zum Nachweis der Erfüllung seiner gesetzlichen, vertraglichen, behördlichen Pflichten zu verwenden.

## 12. SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 12.1 Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Formerfordernis.
- 12.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen auf die Rechtsordnungen anderer Länder.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag ist Stuttgart (BRD).
- 12.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

### B) Grundsätze der Datenverarbeitung

Um unsere Informationspflichten nach den Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen, stellen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Informationen zum Datenschutz dar:

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die  
**DEKRA Incos GmbH**  
vertr. d. d. GF Herr Achim Hetterich  
Nicolaus-Otto-Ring 10  
85098 Großmehring  
Tel.: 08456 / 92394 0  
Fax: 08456 / 92394 155  
E-Mail: [materialtesting@dekra.com](mailto:materialtesting@dekra.com)  
Web: [www.dekra-incos.de](http://www.dekra-incos.de)

Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: <https://www.dekra-incos.de/de/impressum>

#### 2. Zu welchen Zwecken erfolgt die Verarbeitung und auf welchen Rechtsgrundlagen basiert sie?

Wenn wir Daten von Ihnen erhalten haben, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten oder erhoben haben.

##### 2.1. Erhebung und Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Kontaktaufnahme und zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber. Diese Daten verarbeiten wir auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und damit zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen sowie zur Erfüllung von Verträgen.

##### 2.2. Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder im öffentlichen Interesse

Unser Unternehmen unterliegt auch gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und Verpflichtungen, denen wir nachkommen müssen und die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich machen. Die Erfüllung der sich im Einzelnen ergebenden gesetzlichen Anforderungen erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, was nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO insoweit erlaubt ist. Darüber hinaus kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO), etwa soweit es um die Abwehr von Gefahren oder die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit geht.

##### 2.3. Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses

Daneben verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Dritten notwendig ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dritte sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen außer Ihnen, uns, unseren Auftragsverarbeitern und Personen, die unter unserer unmittelbaren Verantwortung oder von Auftragsverarbeitern befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten aufgrund eines berechtigten Interesses findet insbesondere statt, soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten notwendig ist; insoweit gehen wir davon aus, dass unsere Interessen gegenüber Ihren Grundrechten und Grundfreiheiten, die den Schutz Ihrer Daten erfordern, überwiegen.

Wenn wir Daten auf Basis einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie als Betroffene/r das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 21 DSGVO der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen.

##### 2.4. Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung

Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wenn dieser Verarbeitung vorher ausdrücklich zugestimmt wurde (Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer **Einwilligung** von Ihnen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber auf jeglichem Kontaktwege zu **widerrufen**.

Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in dem Fall selbstverständlich beachten.

#### 3. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Grundsatz so lange, wie dies zur Erreichung der vertraglichen Zwecke erforderlich ist, mithin so lange das Vertragsverhältnis besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung, wird diese fortgesetzt, solange Sie die entsprechende Einwilligung für die Verarbeitung nicht widerrufen haben.

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses können die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) gespeichert und damit verarbeitet werden. Berechtigte Interessen können sich insbesondere daraus ergeben, dass wir uns gegen Rechtsansprüche rechtlich zur Wehr setzen müssen oder Rechtsansprüche selbst geltend machen bzw. ausüben möchten; dies kann auch für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten gelten (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder dem Wegfall der berechtigten Interessen werden die überlassenen Daten gelöscht.

#### 4. An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, Sie haben in eine solche Datenweitergabe eingewilligt oder wir sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu einer Datenweitergabe insbesondere an öffentliche Stellen berechtigt oder verpflichtet.

Darüber hinaus beauftragen wir im Rahmen der Leistungserbringung sogenannte Auftragsverarbeiter, die zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten eingebunden werden. Dies sind beispielsweise Rechenzentrumdienstleister, EDV-Partner, etc.. Die Auftragsverarbeiter werden zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts nach der DS-GVO sowie dem BDSG verpflichtet. Die von uns beauftragten Auftragsverarbeiter, welche die Daten nur für uns und nicht für eigene Zwecke verarbeiten dürfen, sind verpflichtet, unsere strikten Standards zum Datenschutz einzuhalten.

#### 5. Wo werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

#### 6. Ihre Rechte als „Betroffene“

##### 6.1. Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO:

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, **insbesondere** ob und welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt, gegenüber welchen Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sowie über die geplante Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden.

##### 6.2. Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO:

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

##### 6.3. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) gem. Art. 17 DS-GVO:

Sie haben das Recht zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung und eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- Sie widersprechen der Verarbeitung und eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, welcher ich unterliege.
- Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben.

##### 6.4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, § 35 BDSG:

Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, Sie lehnen eine Löschung jedoch ab.
- Die personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob meine berechtigten Gründe Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt.

##### 6.5. Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO:

Sie haben das Recht, die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderen Verantwortlichen darf von mir nicht behindert werden.

##### 6.6. Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO:

Sie haben das Recht, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder lit. f) DS-GVO, ggfs. i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO verarbeitet werden, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird eingestellt, es sei denn, es sprechen zwingende, schutzwürdige Gründe für die weitere Verarbeitung oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Im Falle der Direktwerbung werden bei einem Widerspruch hiergegen die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nicht weiterverarbeitet.

##### 6.7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 13 Abs. 2 lit. d), Art. 77 DS-GVO i. V. m § 19 BDSG:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Für uns ist grundsätzlich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach, Tel.: 0981 / 53 1300, Fax: 0981 / 53 98 1300, E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de) zuständig.

##### 6.8. Widerruf der Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO:

Beruhet die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten), sind Sie jederzeit dazu berechtigt, die zweckmäßig gebundene Einwilligung zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Durch die Erklärung des Widerrufs entstehen Ihnen keine weiteren Nachteile.

#### 7. Unser Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten in unserem Unternehmen benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Herr Philipp Wezel**

**Handwerkstr. 15**

**70565 Stuttgart**

**Tel.: 0711 - 78603545**

**E-Mail: [philipp.wezel@dekra.com](mailto:philipp.wezel@dekra.com)**